

Seite 3 von 20

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 ff. BauNVO

2.1. Grundflächenzahl gemäß §§ 16, 17 und 19 BauNVO Die Grundflächenzahl (GRZ) wird als Obergrenze gemäß Planzeichnungseintrag festgesetzt.

2.2. Überschreitung der Grundflächenzahl

Im Allgemeinen Wohngebiet WA darf bei Reihenmittelhäusern die zulässige Grundflächenzahl überschritten werden, jedoch höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,5.

Für Tiefgaragen ist eine Überschreitung der GRZ bis zu 0,8 zulässig.

2.3. Höhe der baulichen Anlagen gemäß §§ 16 und 18 BauNVO Die Traufhöhe, die Firsthöhe und die OKmax (bei Flachdächern) werden als Höchstmaß in Meter in der Planzeichnung festgesetzt. Der Höhenbezugspunkt (H1 bis H7) gemäß Planzeichnung wird als NN-Bezug festgesetzt.

Einbindetiefe Unterirdische Geschosse und Bauteile

Die maximale Einbindetiefe der Gebäude als Unterkante (UK) aller Bauteile wird als Höchstmaß mit NN-Bezug festgesetzt. Die Höhenbezugspunkte ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Übersichtsplan.

2.3.1. Bei Satteldächern:

Traufhöhe (TH):

Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk/Oberkante Dachhaut

Firsthöhe (FH):

höchster Punkt der Dachfläche

2.3.2. Bei Pultdächern mit Firstversatz (Haustyp 4):

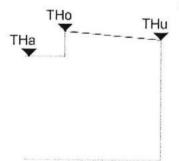
untere Traufhöhe (THu): Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk/Oberkante Dachhaut

am tiefsten Punkt des Daches

obere Traufhöhe (THo):

Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk/Oberkante Dachhaut

am höchsten Punkt des Daches



2.3.3. Bei Pultdächern mit Flachdach (Haustyp 2 und 4):

untere Traufhöhe (THu): Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk/Oberkante Dachhaut

am tiefsten Punkt des Daches bzw. Oberkante Flachdach

Traufhöhe Attika (THa): Brüstungshöhe Attika

obere Traufhöhe (THo): Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk/Oberkante Dachhaut

am höchsten Punkt des Daches

Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk

2.3.4. Bei Zeltdächern:



untere Traufhöhe:

Brüstungshöhe Attikageschoss

obere Traufhöhe:

Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk/

Oberkante Dachhaut

Firsthöhe:

höchster Punkt der Dachfläche

2.3.5. Bei Flachdächern:

Die maximal zulässige Oberkante aller Bauteile (OK max.) entspricht der Oberkante der Dachhaut des Firstes bzw. des Bauteiles.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB

3.1. Bauweise gemäß § 22 (1) und (2) BauNVO

Für den gesamten Geltungsbereich gilt die offene Bauweise, jedoch sind Tiefgaragengeschosse bis zu einer Länge von maximal 100 m zulässig.

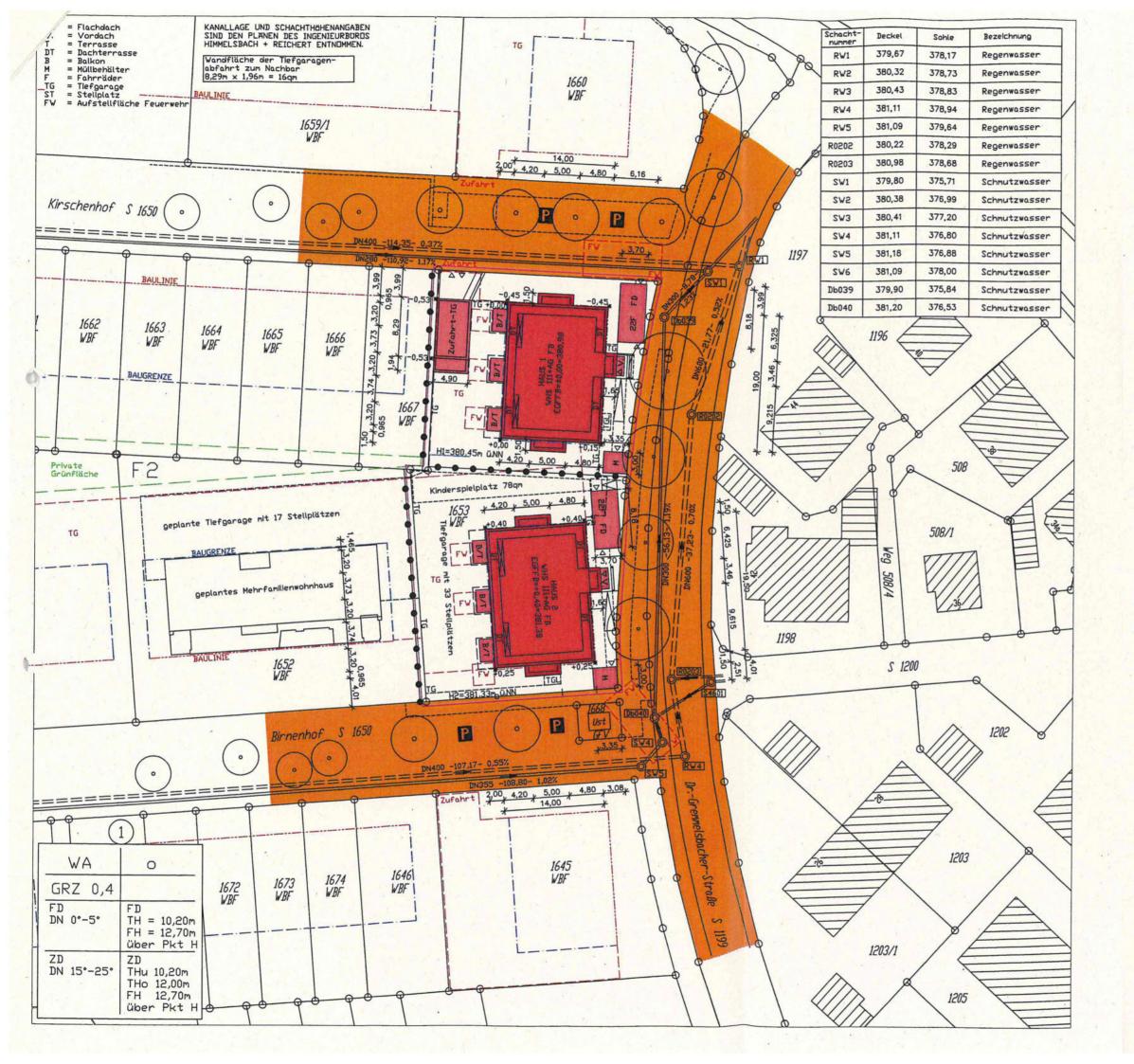
3.2. Überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 23 (1) und (3) BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes in Form von Baulinien und Baugrenzen festgesetzt.

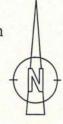
Eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen im Sinne von untergeordneten Bauteilen ist durch Dachgesimse und Dachvorsprünge, Wände, Erker, Balkone, Loggien Tür- und Fenstervorbauten bis zu einer Tiefe von 2,00 m und bis zu einer Breite von bis zu 5,00 m zulässig. Die Gesamtbreite der Bauteile darf das Maß von 50 % der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.

- 5.5. Flachdächer und flach geneigte Dächer (bis 15° Neigung) sind extensiv zu begrünen.

 Die Substratschicht muss mindestens 10 cm mächtig sein.
- 6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- 6.1. Im Bereich der zwei nördlichen Wohnhöfe sind jeweils mind. sechs hochstämmige Laubbäume (2. Ordnung) und im Bereich der zwei südlichen Wohnhöfe sind jeweils mind. vier hochstämmige Laubbäume (2. Ordnung) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Für die Höfe ist jeweils eine Baumart, gemäß Pflanzempfehlung, auszuwählen.
- 6.2. Zur Eingrünung der öffentlichen Stellplätze im östlichen Teil der Höfe sind jeweils mind. zwei hochstämmige Laubbäume (1. Ordnung) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- 6.3. Die Ausgleichsfläche F1 ist auf mindestens 60 % der Fläche mit standortgerechten gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzempfehlung zu bepflanzen. Innerhalb dieser Teilfläche ist eine mindestens 60 m x 7 m große Feldhecke als gleichartiger Ausgleich für die im Plangebiet zu beseitigende Feldhecke, die als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 33 NatSchG erfasst ist, anzupflanzen. Die Gehölze sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- 6.4. Bei Anpflanzungen von Gehölzen und Neuansaaten ist Pflanz- und Saatmaterial aus regionaler Herkunft zu verwenden.
- 6.5. Die privaten Grünflächen F2 sind jeweils mit einem standortheimischen Strauch pro 2,5 m² Fläche (entspricht ungefähr einem Pflanzraster von 1,5 m x 1,5 m) zu bepflanzen. Die Gehölze sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- 6.6. Auf den Grundstücken an der südlichen Plangebietsgrenze ist als randliche Eingrünung im zur Anpflanzung gekennzeichneten Bereich F3 mindestens ein standortheimischer Strauch je laufenden Meter Grundstücksgrenze entlang der südlichen Plangebietsgrenze zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- 6.7. Auf den Grundstücken, die nicht Anteil an den Flächen F2 oder F3 haben, sind je angefangenen 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum/Obstbaum (1. oder 2. Ordnung) oder zwei standortheimische Sträucher zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- 6.8. Bei Abgang einzelner Bäume/Sträucher sind diese gleichartig zu ersetzen.

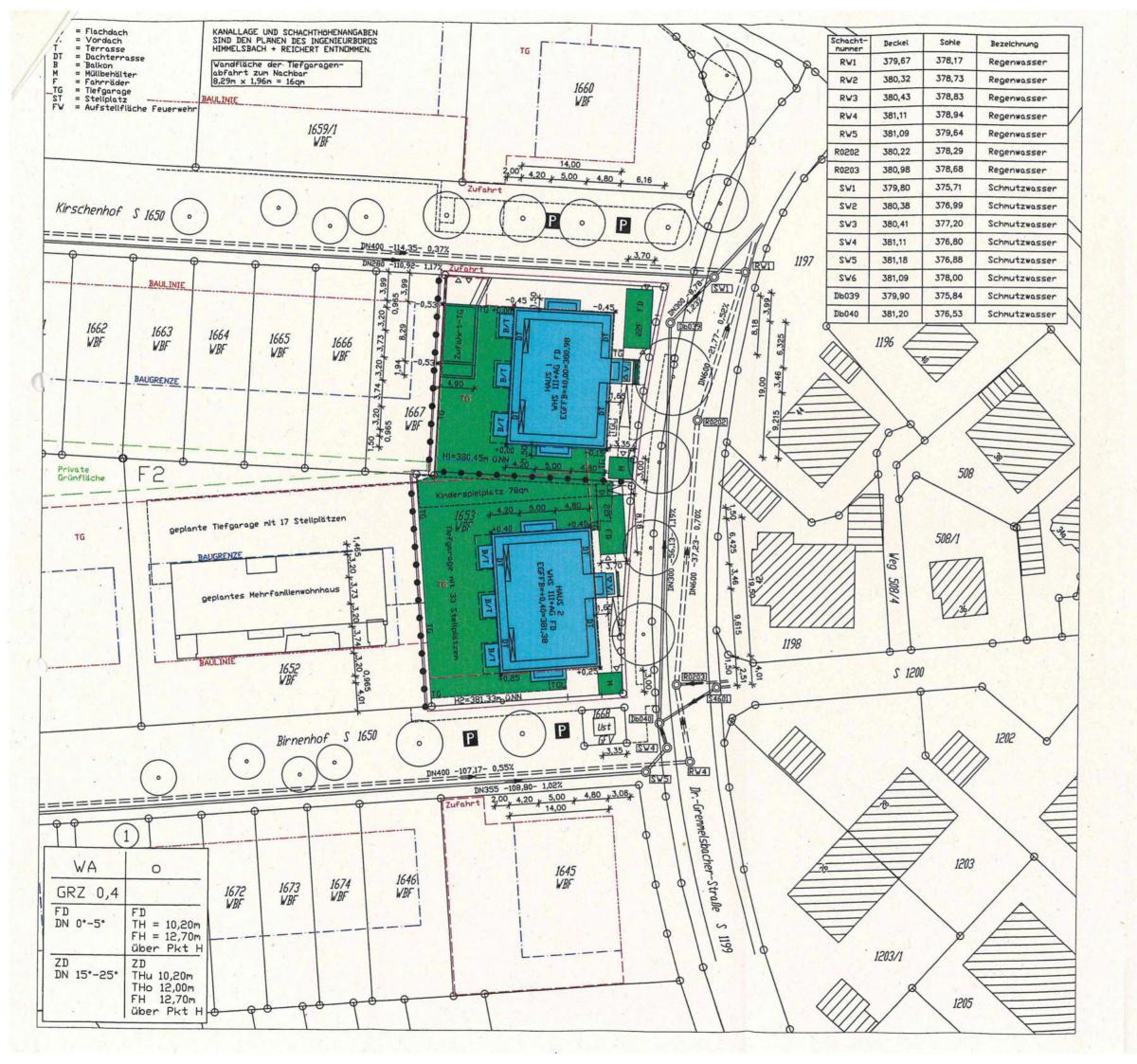


Gemeinde: Kirchzarten Gemarkung: Kirchzarten Flurstück-Nr.: 1653



LAGEPLAN
zum Bauantrag
im vereinfachten Verfahren

MASSTAB 1:500



Gemeinde: Kirchzarten Gemarkung: Kirchzarten Flurstück-Nr.: 1653



LAGEPLAN zum Bauantrag im vereinfachten Verfahren

MASSTAB 1:500

GRUNDFLÄCHE

FLURSTÜCKSGRÖSSE = 1685qm MAX. GRUNDFLÄCHE = 1685qm x 0,4 = 674qm mit Nebenanlagen = 1685qm x 0.8 = 1348qm HAUPTANLAGEN Haus 1 mit Balkonen und Vordächer = 309qm Haus 2 mit Balkonen und Vordächer = 316gm

Gesamt = 625qm NEBENANLAGEN

Tiefgarage außerhalb der Hauptanlagen = 701qm Fahrradschuppen, Treppen, Schuppen-Müll = 77qm Gesamt = 778qm

Wege und Zufahrt mit wasserdurchlässigen Belag. ALLE ANLAGEN = 1403qm ÜBERSCHREITUNG = 55qm

GRZ = 0.83

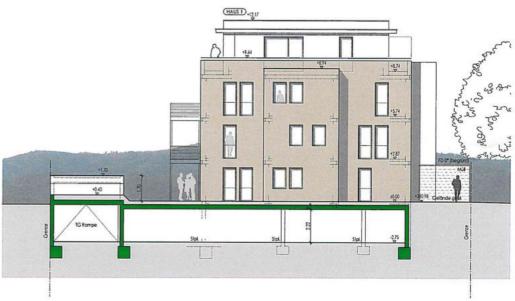


ANSICHT NORDEN HAUS-2









ANSICHT SÜDEN HAUS-2

ANSICHT SÜDEN HAUS-1



